

Satzung des Fördervereins der Goethe-Knirpse

(städtische Kindertagesstätte Goethe-Knirpse, Remagen)

Stand: 19. Februar 2019; 1. Satzungsänderung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Goethe-Knirpse“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse in Remagen. Zu diesem Zweck verfolgt der Verein die Absicht, dazu beizutragen, dass die Kinder der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse in Remagen gemeinschaftlich eine schöne Kindergartenzeit erleben und umfassend am Kindergartenleben teilhaben können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Leistungen und Ziele:

- Wir unterstützen die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse in Remagen finanziell, materiell und/oder ideell bei der Anschaffung von Spielzeug, Bastelmaterial, Spiel- und Sportgeräten, besonderen pädagogischen Programmen, etc.
- Wir unterstützen Familien mit geringem finanziellen Budget, damit alle Kinder an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen können.
- Wir fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern und Erziehern.
- Wir unterstützen die KiTa Goethe-Knirpse Remagen bei ihrer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
- Wir unterstützen bei Veranstaltungen finanziell und durch Mitarbeit.
- Wir arbeiten partnerschaftlich mit Elternbeirat und KiTa-Leitung zusammen. Zu diesem Zweck wird nach Möglichkeit stets ein Vertreter des Fördervereins in den relevanten Gremien anwesend sein.

Die Mittel des Fördervereins kommen direkt den Kindern zugute. Art und Höhe der Beteiligung an o.g. Unterstützungsleistungen obliegt der Entscheidung des Vorstands.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen, wie beispielsweise Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist jederzeit möglich, muss aber mindestens einen Kalendermonat vor der nächsten Abbuchung des Mitgliedsbeitrags beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus haben Mitglieder die Möglichkeit, ihren persönlichen Jahresbeitrag auf beliebiger Höhe festzusetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das Gesamtjahr wird einmal im Jahr per Sepa-Mandat eingezogen oder ist bis zum letzten Kalendertag des Abbuchungsmonats auf die Kontoverbindung des Fördervereins zu überweisen.
- (4) Der Abbuchungsmonat des Mitgliedsbeitrags ist der November.
- (5) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag zum Abbuchungsdatum im November in voller Höhe fällig.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verzug anfallende Erinnerungskosten und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
- (7) Spenden (Sach- und Geldspenden) zur Förderung der Vereinsziele sind möglich und erwünscht.

§ 6

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer(n)
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (Mindestbeitrag)
 - der Beschluss über Satzungsänderungen
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über Einsprüche (§4 Abs. 6).

- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zum Amtsantritt auf Verschwiegenheit hinsichtlich aller personenbezogenen Daten verpflichtet. Alle personenbezogenen Daten sind ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern zugänglich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind in dieser Reihenfolge stellvertretend)
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen. Diese gehören zum erweiterten Vorstand des Vereins.

- (2) Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Schriftführer und Kassensführer können in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands dauert ein Jahr, sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder berufen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wird dazu innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Geschäftsjahres einberufen.
- (6) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (7) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

§ 9 Geschäftsordnung

Details der Vorstandsarbeit im Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Kein Kassenprüfer darf länger als zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann vorsorglich eine Eventualeinberufung für eine Wiederholungsversammlung am selben Tag, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung beigelegt werden. Diese zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) beginnt eine Stunde nach Schluss der ersten Mitgliederversammlung, wenn auf dieser kein gültiger Mehrheitsbeschluss zwecks Vereinsauflösung gefasst wurde. Die zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks, nachfolgend an die städtischen Kindergärten der Stadt Remagen zu gleichen Teilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der am 09.11.2015 beschlossenen Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 19.02.2019 in Kraft.